

überwachen⁸²; bisweilen war sie als Gerichtsbehörde tätig⁸³. Vierteljährlich mußte eine Revision vorgenommen und dem Herzog darüber Bericht erstattet werden. Durch untere und mittlere Beamte, wie Bergräte, Berginspektoren, Bergmeister und Bergverwalter, wurde dieses Kollegium in seiner Tätigkeit unterstützt. Die ausgeübte Kontrolle war so weitgehend, daß die private Verwaltung der Gewerkschaften immer mehr zurückgedrängt wurde. Aufgrund ihrer Beschwerde wurde am 7. April 1747 eine Verordnung erlassen, daß sie einen Vertreter mit Sitz und Stimme in das Bergratskollegium wählen sollten. Dies ermöglichte nun den Gewerkschaften, ihre Interessen besser als bisher zu vertreten. Auf deren Betreiben kam es nach der Absetzung des Oberbergrichtors Stahl im November 1775 wegen betrügerischer Amtsführung zu einer Neuordnung der oberen Bergbauverwaltung. Das Bergratskollegium wurde durch Dekret Karl II. Augusts vom 15. April 1778 abgeschafft und dessen Aufgabenbereich wieder der Rentkammer zugewiesen.

Eine Manufakturkommission, welche die Manufakturen und Fabriken überwachte und sich ebenfalls aus Räten und Assessoren zusammensetzte, scheint nicht lange bestanden zu haben; ihre Aufgaben wurden bald wieder durch die Rentkammer erledigt⁸⁴.

Die Geschichte dieses Kollegiums war von immer neuen Versuchen durchzogen, eine spezielle Verwaltung der einzelnen Funktionen wieder durch eine generelle Zusammenfassung aller finanziellen Angelegenheiten abzulösen und umgekehrt. Die Bemühungen der Fachverwaltung beeinträchtigten keineswegs die besondere Bedeutung der Rentkammer; ihre Tätigkeit lief in ihren überlieferten Bahnen als höchste Finanzbehörde weiter. Neben dem Kassen- und Rechnungswesen wurden von ihr einige spezielle Verwaltungsaufgaben, vor allem die Domänenverwaltung, die Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern sowie der Akzise und Lizente, die Pacht- und Leihgaben, das Konzessionswesen und das Salzwesen, erledigt. Aus dem Bereich der verselbstän-

82 Eine Kontrolltätigkeit wurde auch deswegen notwendig, weil durch die beliebte Verpachtung der Bergwerke an kleine Pächter für das Bergwesen großer Schaden entstanden war. Vgl. dazu REUTER, Merkantilismus im Herzogtum Zweibrücken, S. 76 f.

83 Zur Berggerichtsbarkeit siehe BREYER, Geschichte des Bergrechts, S. 161: Es sollten nach der Bergordnung von 1768 „die Klagen in Bergwerkssachen ausnahmslos beim Bergratskollegium unter Vorsitz des Oberbergrichtors entschieden werden. Die Appellation war innerhalb vierzehn Tagen dem Hofgericht zuzustellen. Zugleich mit der Abschaffung des Bergratskollegiums durch Dekret Karls II. vom April 1778 wurde die Zuständigkeit in Gerichtssachen neu geregelt, Streitigkeiten, deren Wert weniger als 10 Gulden betrug, ‚Schlägereien ohne Blutrunst, Zänkereien und Beleidigungen‘ sollten durch Bergmeister und Geschworene nach Bergwerksrecht und Gewohnheit im beschleunigten Verfahren erledigt werden. Wichtigere Streitigkeiten, welche sich zu einem förmlichen Prozeß eigneten, sollten vom Oberamt Meisenheim unter Titel und Siegel des Bergamts entschieden werden. Die Appellation gegen diese Entscheidung sollte an die fürstliche Regierung gerichtet werden“. Zum folgenden siehe SILBERSCHMIDT, Bergwesen, S. 143 ff; BREYER, Geschichte des Bergrechts, S. 154.

84 Vgl. dazu REUTER, Merkantilismus im Herzogtum Zweibrücken, S. 13.